

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 27 (1920)

**Heft:** 22

**Rubrik:** Amtliches und Syndikate

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

satz zur früheren Praxis haben nämlich die schwedischen Holzexporte von ihren Käufern Wechsel, die auf Kronen lauten, in Zahlung genommen und nachher in den schwedischen Banken diskontiert. Der Finanzrat verlangt, daß Exporteuren, die dieses Verfahren üben, kein Kredit gewährt wird. Des weiteren erinnert der Rat an ein früher erlassenes Zirkular und erneuert die Forderung, daß die Banken keine Valuta zur Verfügung stellen für die Einfuhr nicht absolut notwendiger Waren.



### Vom schweizerischen Bankwesen.

Die Währungsentwertung hat auch schweizerischen Bankgründungen übel mitgespielt und damit ihren Einlegern von Ersparnissen, sowie den Zeichnern von Aktien und Obligationen. Die „Neue Schweizer-Zeitung“ bringt eine interessante Aufstellung über die Entwicklung des schweizerischen Bankwesens und knüpft an die Ereignisse der letzten Zeit einige beherzigenswerte Lehren, besonders beherzigenswert, weil verschiedene der ältesten Großbanken durch die Förderung der ausländischen Konkurrenz und Vernachlässigung der Interessen der inländischen Geldbedürfnisse von Handel und Industrie die jetzige mißliche Situation auf unserem Kapitalmarkt mit verursacht haben. In der vorgenannten Zeitung wird u. a. folgendes ausgeführt:

Das im schweizerischen Bankwesen investierte Gesamtkapital ist im Verlauf der verflossenen siebzig Jahre von 11—12 Millionen auf 1 Milliarde 727 Millionen, also um fast das Hundertfünfzigfache, gestiegen. Auch die Einbeziehung der damals eine wichtigere Rolle als heute spielenden Privatbankiers würde kein wesentlich anderes Bild ergeben, zumal die Basler, Genfer, Zürcher und Neuenburger Bankfirmen sich vielfach noch nicht ausschließlich auf das Bankgeschäft spezialisiert hatten.

In diesen Vergleichszahlen kommt der gewaltige Aufschwung von Industrie, Handel und Verkehr, der mit der Annahme der Bundesverfassung von 1848 in der Schweiz einsetzte, und der immer ausgesprochener sich vollziehende Uebergang von der Naturalwirtschaft und frühkapitalistischen Heimarbeit zur Geld- und Kreditwirtschaft und den die ganze Welt in ihren Geschäftsbereich ziehenden Großunternehmungen in Industrie und Handel deutlich zum Ausdruck. Zwar reichen die Anfänge der mechanischen Baumwollspinnerei und Maschinenindustrie bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts zurück, aber erst der Bau der Eisenbahnen und der Einzug des Fabrikbetriebes in der Seiden-, Stickerei- und Uhrenindustrie usw. gab den Anstoß zur Entstehung der mächtigen Handelsbanken, deren Gründung meist in die Fünfziger- oder Sechzigerjahre fällt und als deren Gegengewicht vielfach die Kantonalbanken ins Leben gerufen wurden.

Die Geschichte des schweizerischen Bankwesens ist, so kurz sie ist, reich an Wechselfällen des Schicksals. Da die Entwicklung sich mit tastender Naturwüchsigkeit vollzog und weder gesicherte Erfahrungen noch gesetzliche Vorschriften die nötigen Schranken aufrichteten, mußte ein schweres Lehrgeld bezahlt werden. Es sei nur aus der jüngsten Vergangenheit an den Urner-, Tessiner- und Thurgauer Bankkrach erinnert.

Der Weltkrieg mit seinen unabsehbaren Folgen hat als die gewaltigste Krise, die das kapitalistische Zeitalter durchmacht, das durch die bisherigen Erfahrungen gefestigte Gefüge des schweizerischen Bankwesens einer unerhörten Belastungsprobe ausgesetzt. Die nie für möglich gehaltene Entwertung der fremden Valutaten, denen in unserem hochentwickelten, auf Durchgangsverkehr, Waren- und Kapitalexport angewiesenen Industrie- und Rentnerstaat eine große Wichtigkeit zukommt, hat verschiedene Banken, darunter sehr gut fundierte, in schwere Verlegenheit gebracht und einige sogar zur Einstellung der Zahlungen genötigt.

Zunächst betroffen wurde eine Reihe von Hypothekenbanken und Spar- und Leihkassen, welche vermöge ihrer Grenzlage oder aus anderen Gründen ihren Aktionsradius über die Marken unseres Landes ausgedehnt hatten, ohne daß den, in nunmehr entwerteter fremder Währung angelegten Aktiven ebensolche Passiven in annähernd dem gleichen Betrage gegenübergestellt wurden. Während die Aktiven mit dem Kurssturz wie Schnee an der Sonne zusammenschmolzen, blieben die Passiven in ihrer alten Höhe bestehen. Nur der Bundesratsbeschuß vom 26. Dezember 1919 betreffend die Folgen der Währungsentwertungen schützte manches solide Institut, das eine Säule unserer Volkswirtschaft bildet, vor dem drohenden Zusammenbruch. Einige Kleinbanken wie die Spar- und Leihkassen von Stein a. Rh., Dießenhofen und Eschenz mußten jedoch ihre Schalter schließen.

Der angeführte Bundesratsbeschuß vermochte jedoch das Unheil nicht aufzuhalten, das die im Lauf des letzten Winters sich verschärfende Entwertung der deutschen Mark, der italienischen Lira und des französischen Frankens über mehrere Trustgroßbanken heraufbeschwor. In den letzten Wochen und Monaten erlebten wir das tragische Schauspiel, daß zwei große Finanzierungstrusts, die Bank für elektrische Unternehmungen in Zürich und die schweizerische Gesellschaft für elektrische Industrie in Basel, welche in enger Gemeinschaft, erstere mit der Berliner A. E. G. (Allgemeine Elektricitäts-Gesellschaft), letztere mit dem Siemenskonzern Nürnberg-Berlin, gestanden sind, ihre Zahlungen einstellten und zahlreiche als Aktionäre und namentlich als Obligationäre beteiligte Schweizerfamilien sich vor schweren Verlust gestellt sehen.

Zurzeit ist unsicher, ob die anhaltende Valutamisere nicht noch weitere Wellen schlägt. Unser Bankwesen macht eine schwere Erschütterung durch und der Aktienkurs einzelner Großbanken, deren Kredit unter dem eingetretenen oder befürchteten Zusammenbruch ihrer Schöpfungen gelitten hat, ist stark gesunken. Immerhin darf wohl heute schon gesagt werden, daß die Beteiligung keiner Großbank an einem Tochterinstitut so weit geht, daß ihre finanzielle Widerstandskraft dadurch in Frage gestellt erscheint.

Die Lehren aus dieser schmerzlichen Periode der Geschichte des schweizerischen Bankwesens werden von den Banken selbst, vom Publikum und wohl auch vom Gesetzgeber gezogen werden. Auf die zu weitgehende und einseitige Verknüpfung des Schicksals des schweizerischen Privatwohlstandes mit Wohl und Wehe der Volkswirtschaft eines benachbarten Großstaates ist hier bereits hingewiesen worden, ebenso darauf, daß sich heute eine Wirtschaftspolitik rächt, welche das schweizerische Privatkapital deutschen Großunternehmungen zur Niederringung ihrer schweizerischen Konkurrenz zur Verfügung stellte und dem deutschen Unternehmungskapital den schnell realisierbaren Gewinn, dem schweizerischen Rentenkapital aber das langfristige Risiko überließ.

Es ist zu hoffen, daß die Lehren aus dem gehabten Schaden gehörig beherzigt werden und demnach die betroffenen Banken mehr als wie bis anhin für die Förderung der Entwicklung einheimischer Industrien und Handels zu haben sind.

### Amtliches und Syndikate

**Mitteilung des schweizerischen Bundesrates.** Im 15. Neutralitätsbericht des Bundesrates wird erklärt, daß in den letzten Monaten große Mengen englische und amerikanische Kohlen in die Schweiz gelangten, die hauptsächlich für die Transportanstalten und Industrie in Betracht kommen. Aus Deutschland kommen monatlich 15—20,000 Tonnen Ruhrkohlen und Koks

und 15,000 Tonnen rheinische Braunkohlenbriketts für den Hausbrand. Die Preise bleiben hoch. Mit Belgien kam keine neue Vereinbarung zustande, weshalb dieses Land vorläufig für unsere Kohlensversorgung nicht in Betracht kommt. Die Bundeskasse stellte der schweizerischen Kohlengenossenschaft einen Kredit von 25 Millionen Franken zur Verfügung, wovon sie bis Ende Oktober rund 14 Mill. in Anspruch genommen hat. Die Hausbrandversorgung sei noch nicht derart, daß die Rationierung endgültig aufgehoben werden könnte, namentlich fehle der belgische Anthrazit, die Zufuhr bleibe von der Weltlage abhängig, die noch immer eine unsichere sei. Solange sich die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht einigermaßen stabilisiert hätten, könnten Überraschungen aller Art unsere Zufuhren, die bekanntlich auf lange und leicht zu unterbrechende Verbindungen angewiesen seien, hemmen. Die Wirkung der hohen Schweizerväute bedrohe immer mehr die einheimischen Industrien in ihrem Export; gerade die wichtigsten Exportindustrien eritten gegenwärtig eine bedeutende Absatzkrise oder gehen einer solchen entgegen. Ferner bedrohe die billigere Auslandware den Absatz im Inlande für die einheimische Produktion. Die Ausdehnung des Einführverbotes unterblieb indessen wegen handelspolitischer Schwierigkeiten, und weil jede Behinderung der Einfuhr dem vor allen Volkskreisen so sehr herbeigewünschten Preisabbau mehr oder weniger entgegenwirke. Am Ausfuhrverbot werde einstweilen noch festgehalten, da die Versorgung der Schweiz mit den betreffenden Artikeln durch ungehinderten Export gefährdet werden könnte. Betr. die Volkstuch A.-G., an welcher der Bund mit über dreieinhalb Millionen Franken beteiligt ist, erklärt das Volkswirtschaftsdepartement u.a., es sei zuzugeben, daß auf den Rohstoffen der Textilwaren, Wolle und Baumwolle, Abschläge zu verzeichnen sind. Indessen habe sich die Preissenkung noch nicht in genügender Weise fortgesetzt, um auch vom Käufer verspürt zu werden. Es sei Aufgabe der Gesellschaft, im Sinne eines vernünftigen Preisabbaus und Preisregulatoren zu wirken, es dürften aber die in dem Unternehmen angelegten Gelder nicht gefährdet werden. Laut dem Bericht des Amtes für Arbeitslosenfürsorge hat der Bund Bauten mit einer Kostensumme von 159,5 Millionen Franken subventioniert, und es gelangten bis Ende September dafür 10,580,000 Fr. zur Auszahlung. Seit August 1918 bis Ende September dieses Jahres hat der Bund 6,764,402 Fr. Beiträge für die Arbeitslosenunterstützung ausgerichtet, wovon 803,987 Fr. an Auslandschwizer. Das Personal des Ernährungsamtes ist von 574 Personen im Februar des letzten Jahres auf 280 am 1. November abhändig vermindert worden. Im gegenwärtigen Winter sollen die Einfuhrmonopole für Futtermittel, Mais, Gerste, Hafer und deren Mahlprodukte aufgehoben werden, und der Bundesrat werde demnächst Beschuß fassen über die Aufhebung oder Beibehaltung der weiteren Einfuhrmonopole. Im weiteren erklärt der Bundesrat: „Wenn nicht alle Anzeichen trügen, dürfte nunmehr die Tötung ihren Höhepunkt, die Fortdauer des Hochstandes unserer Valuta und ihre Festigung gegenüber dem amerikanischen Dollar-Kurs vorausgesetzt, erreicht haben, und es möchte fernerhin eher etliche Erleichterung zu erwarten sein.“

**St. Gallische Stickereiindustrie.** (Mitget.) Unter Bezugnahme auf die Publikation vom 22. Oktober bringen wir zur Kenntnis, daß nunmehr das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf das Ergebnis von Beratungen in der Stickereifachkommission, in einer Verfügung vom 11. November neue Mindeststichpreise und Mindeststundenlöhne für die Monogramstickerei festgesetzt hat, welche am 17. November in Kraft treten. Die neuen Mindeststichpreise ersetzen diejenigen vom 8. Mai 1920 (siehe unsere Publikation vom 24. April 1920), die neuen Mindeststundenlöhne, diejenigen der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 15. Oktober 1919. Die neuen Stichpreise und Stundenlöhne werden in gewohnter Weise in den nächsten Nummern der „Stickerei-Industrie“ und des „Heimarbeiters“, sowie in den Amtsblättern der Kantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau bekannt gegeben. Separatabzüge können ab Mittwoch den 17. November gegen Einsendung eines frankierten Rückums beim Legalisationsbureau des Kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen bezogen oder dort persönlich abgeholt werden.

**Wirtschaftliches aus der Tschechoslowakei.** Amerikanische Kapitalistengruppen unterhandeln wegen Erwerb der größten Baumwollfabriken Tschechiens, wie der Roth-Kosteletzer Spinnerei und der Kosmarios-Druckerei.

**Einführung einer Produktionsstatistik in der deutschen Baumwollindustrie.** Die maßgebenden Organisationen der deutschen Baumwollindustrie sind zurzeit bemüht, eine monatliche Produktionsstatistik einzuführen. Einerseits soll das Material als Unterlagen für die Behörden dienen, andererseits den Verbänden der Industrie fortlaufend einen Überblick über die Gesamtage geben.

**Aus der deutschen Textilindustrie.** Die vereinigten deutschen Baumwoll- und Leinenindustriellen vereinbarten mit Abnehmern bis zum 1. Oktober 1921 einheitliche Lieferungs- und Zahlungsbedingungen.

## Sozialpolitisches

**Konferenz der schweizerischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände.** Unter dem Vorsitz von Bundesrat Schultheiß fand am 12. November in Bern eine Konferenz der Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände statt, um zum Arbeitübereinkommen von Washington eine Stellung zu nehmen. Von Seiten der Vertreter des Volkswirtschaftsdepartementes wurde folgendes ausgeführt: Die Schweiz habe den Grundbesitz des Achtstundentages für die Industrie und einen Teil der Gewerbe im Fabrikgesetz und für die Eisenbahnen und die anderen Verkehrsanstalten bereits verwirklicht. Immerhin sei festzustellen, daß die bezüglichen Gesetze sich mit dem Uebereinkommen von Washington nicht decken, und daher abgeändert werden müßten, falls die Schweiz dem Uebereinkommen beitreten wollte. Daraus entstünden große Schwierigkeiten. Namentlich sei nicht daran zu denken, das soeben vom Volk angenommene Gesetz über die Arbeitszeit der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten im Sinne einer Verschärfung zu ändern. Weitere Schwierigkeiten bestünden darin, daß der Achtstundentag und die Achtundvierzigstundenwoche auch im kleinsten Gewerbetrieb, hinunter bis zu dem des letzten Handwerkers auf dem Lande eingeführt werden müßte, sobald nur ein einziger Handwerker oder Lehrling, der nicht zur Familie des Arbeitgebers gehört, darin beschäftigt wird. Bei allem Verständnis für die Idee der Arbeitszeitverkürzung müsse die Notwendigkeit u. Zweckmäßigkeit einer so weit gehenden Forderung verneint werden.

Die Vertreter der Arbeitgeberverbände sprachen sich mit Rücksicht auf diese Schwierigkeiten gegen die Ratifizierung des Washingtoner Uebereinkommens aus. Die Vertreter der Arbeitnehmerverbände dagegen traten dafür ein, verhehlten aber die erwähnten Schwierigkeiten nicht, nur glaubten sie, daß sie sich durch eine weitgehende Auslegung des Washingtoner Uebereinkommens ganz oder teilweise überwinden ließen. Von Seiten des Volkswirtschaftsdepartementes wurde gelöst gemacht, daß diese Auffassung irrig sei, da sie den zwingenden Vorschriften des Uebereinkommens nicht entspreche. Ferner wies es darauf hin, daß, wenn die erwähnten Schwierigkeiten die Schweiz am Beitritt zu dem Uebereinkommen hindern sollten, die Sache damit nicht abgetan sei. Es sei vielmehr in den Gewerben und Betrieben, wo es noch nicht geschehen, die Arbeitszeit in zweckmäßiger, den allgemeinen Interessen des Landes dienender Weise gesetzlich zu regeln. Die Grundlagen hiefür seien vorerst durch direkte Verständigung zwischen den beteiligten Berufsverbänden zu schaffen. — Die Anregung wurde allseitig günstig aufgenommen, und die Arbeitgeber- wie auch die Arbeitnehmervertreter erklärten sich bereit, in Unterhandlungen einzutreten. Der Departementsvorsteher forderte zum Schlusse die beteiligten Verbände auf, sofort an das Werk zu gehen.

**Arbeitslosenunterstützung.** Der Bundesratsbeschuß vom 18. Mai 1920 betreffend teilweise Einstellung der Arbeitslosenunterstützung ermächtigt das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, die Unterstützung neuerdings zu gewähren, falls es nach der Lage des Arbeitsmarktes erforderlich ist. Von dieser Befugnis ist am 28. Juni und 30. September 1920 zugunsten einer Anzahl von Berufsarten Gebrauch gemacht worden. Das Herannahen des Winters und die damit verbundene vermehrte Arbeitslosigkeit haben das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in Uebereinstimmung mit Gesuchen sowohl kantonalen Departementen, als auch mehrerer Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände veranlaßt, am 8. November 1920 eine neue Verfügung zu erlassen, die am 15. November 1920 in Kraft tritt und die Wiedergewährung der Unterstützung für sämtliche durch den Bundesratsbeschuß vom 18. Mai 1920 ausgeschlossenen Kategorien vor sieht. Infolgedessen gelten praktisch noch folgende eidgenössische